

126. 1. Steht der Umstand, daß das Strafgesetzbuch ein „fortgesetztes“ Verbrechen oder Vergehen nicht kennt, der richterlichen Prüfung der Frage entgegen, ob eine Mehrzahl zeitlich aufeinander folgender Mißhandlungen, welche, wenn nicht einzeln für sich, so doch in ihrem Zusammenwirken eine Gefährdung des Lebens des Mißhandelten herbeizuführen geeignet waren, als eine einzige, unter §. 223 a St.G.B.'s fallende That aufzufassen sei?

St.G.B. §§. 223. 223 a. 73. 74.

2. Ist es eine die Belehrung des Angeklagten erfordernde Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes, wenn das Hauptverfahren wegen eines „fortgesetzten“ Vergehens eröffnet wurde, die Verurteilung aber wegen mehrerer, real konkurrierender Handlungen erfolgte?

St.B.D. §. 264 Abs. 1.

3. Darf eine Frage an einen Zeugen lediglich deshalb, weil ihre Beantwortung dem Zeugen oder seinen Angehörigen möglicherweise die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung zuziehen würde, durch Gerichtsbeschluß zurückgewiesen werden, ohne daß der Zeuge darüber gehört ist, ob er die Frage beantworten will?

St.B.D. §. 54.

I. Straffenat. Ur. v. 17. Januar 1884 g. M. Rep. 3066/83.

I. Landgericht Glatz.

Aus den Gründen:

Das Urteil der Strafkammer, welches gegen die Angeklagte wegen vier real konkurrierender, im Jahre 1881 verübter, mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung begangener Vergehen der gefährlichen Körperverletzung aus §§. 223 a. 74 St.G.B.'s eine Gesamtstrafe ausgesprochen hat, wird von der Staatsanwaltschaft und von der Angeklagten zunächst wegen Verletzung des materiellen Rechtes angefochten; von ersterer, weil im Gegensatze zum Eröffnungsbeschlusse nicht ein fortgesetztes Vergehen der gefährlichen Körperverletzung, welches eine Mehrzahl von Körperverletzungen, insbesondere auch im Jahre 1882 verübte, mit umfassen sollte, angenommen wurde, von letzterer, weil eine lebensgefährdende Behandlung nach den medizinischen Gutachten überhaupt in keinem einzelnen Falle, sondern höchstens in der Gesamt-

wirkung der in einem längeren Zeitraume verübten Handlungen gefunden werden könnte. Hieran reiht die Revision der Angeklagten die prozessuale Beschwerde der Verletzung des §. 264 St.P.O., weil die Angeklagte über den veränderten rechtlichen Gesichtspunkt nicht aufgeklärt worden sei, und rügt Beschränkung der Verteidigung wegen Zurückweisung einer Frage an einen Zeugen.

1. Allerdings hat der erste Richter, ausgehend von der Annahme, daß das Strafgesetzbuch ein fortgesetztes Vergehen nicht kenne, und abweichend von dem Eröffnungsbeschlusse, der die sämtlichen Handlungen der Angeklagten als ein fortgesetztes Vergehen aus §. 223 a St.G.B.'s auffaßte, jede einzelne der zahlreichen, in den Jahren 1881 und 1882 an dem im Dezember 1882 verstorbenen Pflégkinde der Angeklagten verübten Mißhandlungen für sich allein und ohne Rücksicht auf die übrigen Thätlichkeiten ins Auge gefaßt und ist hierbei zu der Ansicht gelangt, daß nur vier derselben in einer das Leben gefährdenden Weise verübt worden und darum strafbar seien, hat dagegen bei allen übrigen die Frage, ob sie sich als mit Überschreitung des Züchtigungsrechtes begangene Körperverletzungen im Sinne des §. 223 St.G.B.'s darstellen, dahingestellt sein lassen, weil sie wegen mangelnden Straf-antrages nicht verfolgbar seien.

Wenn es nun auch richtig ist, daß das Strafgesetzbuch ein fortgesetztes Verbrechen im technischen Sinne nicht kennt, so ist es doch, wie das Reichsgericht schon wiederholt ausgesprochen hat, andererseits unbedenklich und mit dem Systeme des Strafgesetzbuches wohl vereinbar, daß eine Mehrheit von Einzelhandlungen als eine That dann aufgefaßt werden kann, wenn unter den Einzelhandlungen ein derartiger tatsächlicher und geistiger Zusammenhang besteht, daß der natürlichen Auffassung des Sachverhaltes nach keine Handlung als eine selbständige, sondern nur jede der nachfolgenden Handlungen als eine Fortsetzung der vorausgehenden erscheint. Es wurde wiederholt erörtert, daß es Sache der tatsächlichen Feststellung des Instanzrichters sei, ob im einzelnen Falle mehrere nach Willens- und Thatseite geschiedene selbständige Handlungen anzunehmen, oder ob die ganze Thätigkeit eines Angeklagten als eine sowohl der äußeren Erscheinung nach zusammenhängende, wie von demselben strafbaren Willen getragene sich charakterisiere, welche demnächst als eine Handlung aufzufassen sei.

Es läßt sich nicht verkennen, daß, wenn eine solche Einheit nach

That- und Willensseite hervortritt, dies insbesondere dann von Bedeutung sein kann, wenn die mehreren Einzelhandlungen erst in ihrer Gesamtwirkung einen strafrechtlich relevanten Erfolg herbeiführen, den die einzelnen Handlungen, getrennt und jede für sich betrachtet, nicht bewirkten, und es konnte sich die staatsanwaltschaftliche Revision von diesem Gesichtspunkte aus mit Grund auf §. 226 St.G.B.'s berufen, der unzweifelhaft nicht nur dann Anwendung findet, wenn durch eine einzige rechtswidrige Körperverletzung der Tod herbeigeführt wurde, sondern auch dann, wenn eine Mehrzahl von demselben Thäter auf Grund eines und desselben rechtswidrigen Vorsatzes verübt und auch äußerlich sich als eine Handlung manifestierender Mißhandlungen durch ihre successive Einwirkung den tödlichen Ausgang herbeigeführt hat. Dasselbe Ergebnis ist denkbar im Falle einer das Leben gefährdenden Behandlung im Sinne des §. 223 a St.G.B.'s. Zwar ist bei dieser Art der „Behandlung“ nicht — wie aus der gewöhnlichen Bedeutung des Wortes und dem Sprachgebrauche gefolgert werden könnte — von vornherein an ein fortgesetztes, einen gewissen Zeitraum umfassendes Handeln zu denken; vielmehr ist mit dem Ausdrucke nur die Art der Ausführung der Mißhandlung gemeint, die eine das Leben gefährdende ist, sobald sie das Leben wirklich in Gefahr gesetzt hat; aber immerhin kann eben auch eine Reihe aufeinander folgender Mißhandlungen so geartet sein, daß nicht jede einzelne Mißhandlung für sich, sondern erst das Zusammenwirken sämtlicher oder einer Mehrzahl von ihnen das Leben des Mißhandelten in Gefahr gesetzt hat.

Ob nun im gegebenen Falle die jahrelang fortgesetzten Mißhandlungen nach Willens- und Thatseite in einem solchen Zusammenhange standen, daß sie als eine Handlung aufgefaßt werden können, kann nicht vom Revisionsgerichte, sondern nur vom Richter der That geprüft und festgestellt werden. Ebenso wenig kann hier nachgeprüft werden, ob die Auffassung des ersten Richters, daß vier einzelne Mißhandlungen je mit der Wirkung einer das Leben gefährdenden Behandlung begangen worden seien, mit dem Gutachten der medizinischen Sachverständigen in Widerspruch steht oder nicht; denn ersteres ist Thatfrage, letzteres Sache der Beweiswürdigung. Rechtsirrig aber ist es, wenn der erste Richter sich der Prüfung, ob hier eine solche Einheit der Handlung vorliege, um deswillen, weil das Strafgesetzbuch den Begriff des „fortgesetzten Verbrechens“ nicht aufstelle, entschlagen zu

müssen glaubt, und wenn er der Meinung ist, er müsse eine reale Konkurrenz mehrerer Vergehen annehmen und deshalb die nicht für sich allein lebensgefährdenden Mißhandlungen außer Betracht lassen, anstatt, wenn er zur Annahme einer That hätte gelangen können, auch diese Mißhandlungen auf ihre Mitwirksamkeit bei der angenommenen Lebensgefährdung und folgerichtig auf ihre Strafbarkeit zu prüfen.

2. Weiter ist das Gesetz dadurch verletzt, daß der Vorderrichter anstatt wegen der im Eröffnungsbeschlusse angenommenen einen Handlung wegen vier selbständiger Handlungen verurteilt, ohne die Angeklagte gemäß §. 264 St.ß.O. auf den veränderten rechtlichen Gesichtspunkt hinzuweisen, da, wie das Reichsgericht schon in dem von der Revision angezogenen Urteile vom 6. Juli 1880¹ ausgeführt hat, die Verurteilung wegen realer statt idealer Konkurrenz als Verurteilung auf Grund eines anderen Strafgesetzes anzusehen ist.

3. Ungerechtfertigt ist auch der Gerichtsbeschuß, durch welchen die von der Verteidigung beantragte Frage an einen Zeugen, ob eine bei den Akten befindliche Denunziation von ihm herrühre, als unzulässig erklärt wurde, weil Zeuge durch Beantwortung dieser Frage möglicherweise einer strafrechtlichen Verfolgung ausgesetzt werden könnte. Zwar gestattet §. 54 St.ß.O. dem Zeugen, die Auskunft auf solche Fragen zu verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem seiner Angehörigen die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung zuziehen würde; allein diese Fassung des Gesetzes ergibt, daß es sich hier um ein Recht des Zeugen handelt, von dem er nach seinem Ermessen Gebrauch machen kann oder nicht, keineswegs aber um eine Befugnis des Gerichtes, solche Fragen schon wegen der Möglichkeit, daß der Zeuge die Auskunft verweigern könnte, von vornherein abzuschneiden. Die Frage hätte daher, sofern nicht ein anderer Grund zu ihrer Zurückweisung vorlag (§. 240 Abs. 2 St.ß.O.), zugelassen und dem Zeugen nach entsprechender Belehrung freigegeben werden müssen, ob er sie beantworten wolle oder nicht. Durch die Zurückweisung der Frage von Amts wegen aus einem dem Ermessen des Gerichtes nicht anheimgegebenen Grunde ist daher das Gesetz verletzt, wobei die Möglichkeit, daß die etwaige Beantwortung der Frage das Urteil beeinflusst hätte, nicht ausgeschlossen erscheint.

¹ g. D. Rep. 1657/80.